

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SAVIX TRANSSUPPLY GMBH

## ARTIKEL 1 | BEGRIFFE, ANWENDBARKEIT BZW. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch: „Bedingungen“) haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:  
**Savix:** Savix Transsupply GmbH, mit Sitz und Geschäftsstelle in 46446 Emmerich am Rhein an der Stadtweide 17, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer HRB 15189;  
**Auftraggeber:** jede (juristische) Person, die einen Vertrag mit Savix abgeschlossen hat und einen Vertrag mit Savix abschließen möchte und die neben dieser Partei auch ihren Rechtsnachfolger vertreten möchte, sowie jede andere Person, die berechtigt ist, diese (juristische) Person aus welchem Grund auch immer zu vertreten;  
**Vertrag:** der zwischen Savix und Auftraggeber geschlossener Vertrag über die Bestellung bzw. Lieferung von Waren und Verrichtung von Dienstleistungen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote von Savix und für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge und Rechtsverhältnisse, unabhängig von deren Bezeichnung, in denen sich Savix verpflichtet oder verpflichtet wird, dem Auftraggeber Waren und/oder damit zusammenhängende Dienstleistungen gleich welcher Art und unter welchem Namen zu liefern, sowie für alle daraus resultierenden im Auftrag gegebenen (Folge-)Tätigkeiten für Savix. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.3 Der Anwendbarkeit zusätzlicher oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen, einschließlich allgemeiner (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Savix ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Savix auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGERS oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Ergänzungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden und sich nur auf den betreffenden Vertrag beziehen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Savix maßgebend.
- 1.5 Der Auftraggeber, mit dem ein Vertrag zu diesen allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wurde, akzeptiert die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Bedingungen auf spätere bzw. zukünftige Angebote, Verträge und Rechtsbeziehungen zwischen Savix und dem Auftraggeber, ohne dass dies zwischen den Parteien noch gesondert vereinbart werden muss, soweit

es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

- 1.6 Wenn Savix nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht (mehr) anwendbar sind oder dass Savix das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.
- 1.7 Sollte eine Bestimmung der Verträge im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, hat die Bestimmung des Vertrages Vorrang.
- 1.8 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen null und nichtig oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam. In einem solchen Fall treten Savix und die Auftraggeber in Konsultationen ein, um sich auf neue Bestimmungen zu einigen, die die nichtige oder annullierte Bestimmung ersetzen sollen. Dies wird so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Zweck und dem Sinn der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmung geschehen.

## ARTIKEL 2 | ANGEBOTE

- 2.1 Ein Angebot ist jedes von Savix in schriftlicher Form abgegebenes Angebot, einschließlich Offerten, Kostenvorschläge und Vorschläge.
- 2.2 Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an Savix übermittelten Informationen, auf die Savix sein Angebot stützt.
- 2.3 Alle Angebote, die von oder im Namen von Savix gemacht werden, sind unverbindlich und gelten als annähernd, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 2.4 Nimmt der Kunde ein von Savix unterbreitetes unverbindliches Angebot an, so hat Savix das Recht, dieses Angebot bis einschließlich sieben Tage nach Erhalt für Annahme und vor Zugang einer Auftragsbestätigung von Savix bei dem Auftraggeber zu widerrufen, ohne dass sich daraus für Savix eine Verpflichtung ergibt.
- 2.5 Offensichtliche Irrtümer und (Schreib-) Fehler in Angeboten sind für Savix nicht bindend.
- 2.6 Angebote sind einmalig und nur für die andere Partei gültig, an die das Angebot gerichtet ist. Die andere Partei kann aus einem zuvor unterbreiteten Angebot keine Rechte ableiten.

## ARTIKEL 3 | BERATUNGEN, INFORMATIONEN UND ANWEISUNGEN/INSTRUKTIONEN

- 3.1 Informationen über die angebotenen Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Illustrationen, Produktspezifikationen, Preise und ähnliche Äußerungen, die in Angeboten, Broschüren, im Internet oder an anderer Stelle enthalten sind, dienen nur als Anhaltspunkt. Sie sind für Savix nicht bindend und der Auftraggeber kann daraus keine Rechte ableiten. Der Auftraggeber kann auch keine Rechte aus Beratungen und Informationen von Savix ableiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen bzw. sich hierauf beziehen.
- 3.2 Der Auftraggeber garantiert die Richtig-

keit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Auftrag an Savix übermittelten Informationen. Der Auftraggeber stellt zudem sicher, dass alle Informationen, von denen Savix angibt, dass sie notwendig sind, oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise verstehen sollte, dass sie für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, Savix rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

- 3.3 Der Auftraggeber hat Savix unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags wichtig sein können.
- 3.4 Aus der Farbe der von Savix gelieferten Hebegurte können keine Rückschlüsse auf die maximal zulässige Last gezogen werden.
- 3.5 Anweisungen (unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers stehen oder nicht) in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit den von Savix gelieferten oder zu liefernden Gütern/Waren, die von Savix zur Verfügung gestellten Handbüchern/Dokumentationen enthalten sind, müssen vom Auftraggeber strikt befolgt werden. Aus diesen Anweisungen können jedoch keine Rechte abgeleitet werden. Wenn man solche Anweisungen oder Schulungen erhält, gilt man nicht als eine sachkundige Person im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes oder im Sinne von (DIN- bzw. NEN)-EN1492.

## ARTIKEL 4 | PREISE

- 4.1 Alle Preise sind in EURO ab Werk und verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Wenn Savix für die Lieferung einer Bestellung an den Auftraggeber verantwortlich ist, sind die Kosten für Verladung und Transport nicht im Preis enthalten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 4.3 Aus einer Vorkalkulation oder einem Kostenvorschlag von Savix können vom Auftraggeber keine Rechte oder Erwartungen abgeleitet werden.
- 4.4 Savix ist berechtigt, soweit die Lieferung der Ware noch nicht erfolgt ist und noch keine Rechnung gestellt wurde, kostensteigernde Umstände, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss auf einer gesetzlichen Regelung, Wechselkursänderungen oder Kostensteigerungen beruhen bzw. die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (wie z.B. - aber nicht beschränkt auf - die in Ziffer 6.5 genannten Umstände), an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber ist dann nicht berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, davon zurückzutreten oder aufzulösen.
- 4.5 Wenn zwischen den Parteien kein Preis vereinbart wurde, wenn nur ein Schätzwert abgegeben wurde oder wenn der vereinbarte Preis gemäß dem vorstehenden Absatz geändert wird, wird der Preis oder die Preisänderung auf einen Betrag festgelegt, der in der Branche als angemessen angesehen wird.

## ARTIKEL 5 | VERTRAG

- 5.1 Es wird ein Vertrag geschlossen:
- in dem Moment, in dem der Auftraggeber ein von Savix unterbreitetes Angebot ohne Abweichungen annimmt und Savix danach diese Annahme ausdrücklich in einer Auftragsbestätigung bestätigt hat;
  - zu dem Zeitpunkt, zu dem Savix einen mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag, der nicht auf einem Angebot von Savix beruht, ausdrücklich in einer Auftragsbestätigung bestätigt hat; oder
  - in dem Moment, in dem Savix mit Zustimmung des Auftraggebers tatsächlich mit der Ausführung eines Auftrags beginnt.
- 5.2 Eine Auftragsbestätigung gilt als korrekte und vollständige Darstellung des Vertrages und bindet die Parteien, es sei denn, der AUFFTRAGGEBER macht seine Einwände innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt bzw. Zugang der Auftragsbestätigung geltend.
- 5.3 Zusagen von und Vereinbarungen mit Mitarbeitern oder Untergebenen von Savix binden Savix gegenüber dem Auftraggeber nur, wenn und soweit ein bevollmächtigter Vertreter von Savix diese Zusagen und/oder Vereinbarungen schriftlich bestätigt oder bestätigt hat.
- 5.4 Savix behält sich das Recht vor, eine Bestellung aus eigenen Gründen abzulehnen.
- 5.5 Mündliche Vereinbarungen, Abweichungen von und Ergänzungen zu dem Vertrag sind nur gültig, wenn sie von Savix schriftlich bestätigt wurden.
- 5.6 Die andere Partei ist nicht berechtigt, eine einmal getroffene Vereinbarung zu widerrufen bzw. kündigen oder zu annullieren. Für den Fall, dass der Auftraggeber einen Vertrag bzw. die Bestellung dennoch ganz oder teilweise storniert, muss Savix dies nur dann akzeptieren, wenn die Ware noch nicht in Produktion ist und unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die Stornierungskosten in Höhe von 50% des in Rechnungen gestellten Betrags bzw. den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Betrags bezahlt. Wenn sich der Vertrag auf Waren bezieht, die a) für den Auftraggeber personalisiert sind (z.B. Aufdruck von Logo, Name usw.); oder b) die bereits aufgrund Anforderung von AUFFTRAGGEBER bei Savix vorrätig sind, um auf Abruf an den Auftraggeber geliefert zu werden; oder c) die speziell für den Auftraggeber gekauft wurden, muss der Auftraggeber im Falle einer Stornierung oder Widerruf 100% des vereinbarten Preises bezahlen.
- 5.7 Savix behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Kündigung oder Annullierung des Vertrages abzulehnen.

## ARTIKEL 6 | LIEFERZEIT UND HÖHERE GEWALT

- 6.1 Die von Savix angegebenen bzw. in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur indikativ bzw. gelten stets nur annähernd und können niemals als eine Frist betrachtet werden, die den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags oder zu einer Entschädigung des Verzugsschadens oder anderen Folgeschäden oder anderen direkten bzw. indirekten Schaden berechtigt, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ferner kommt Savix hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Lieferzeit erst dann in Verzug, wenn Savix vom Auftraggeber schriftlich in Verzug

gesetzt wurde und der Auftraggeber Savix die Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu liefern und Savix diese Frist nicht eingehalten hat.

- 6.2 Die Lieferverpflichtung von Savix gegenüber dem Auftraggeber ruht, solange der Auftraggeber seine eigene Verpflichtung gegenüber Savix nicht erfüllt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er diese nicht erfüllen wird. Savix kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen Savix gegenüber nicht nachkommt.
- 6.3 Der Auftraggeber stellt Savix von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Überschreitung einer bestimmten Lieferzeit ergeben.
- 6.4 Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die nicht von Savix zu vertreten bzw. verursacht worden sind und die die Ausführung des Vertrages erschweren oder unmöglich machen, wie - aber nicht beschränkt auf - Lieferverbote, Betriebsunterbrechungen bzw. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Insolvenz und Liefereschwierigkeiten- bzw. Lieferweigerungen von Lieferanten, Pandemien, (Handels-)Kriege, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder bei anderen Umständen, unter denen Savix nicht oder nicht rechtzeitig zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet werden kann, haftet Savix nicht für Unmöglichkeit oder für Lieferverzögerungen und hat Savix auch im Falle einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist das Recht, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein, entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Situation höherer Gewalt beendet ist, auszusetzen. Wenn Savix einen vorübergehend suspendierten Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt ausführt, schuldet die andere Partei die gesamte vereinbarte Gegenzahlung ohne jegliche Form von Rabatt.
- 6.5 Wenn und soweit das Hindernis im Sinne des vorigen Absatzes länger als sechs Monate andauert, hat der Auftraggeber, sofern Savix noch nicht geleistet hat und nachdem er Savix schriftlich eine angemessene Erfüllungsfrist von mindestens zwölf Wochen gesetzt hat und Savix dieser Frist nicht nachgekommen ist, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber nachträglich irgendeine Form von (Schadens-)Ersatz verlangen kann.

## ARTIKEL 7 | GEFAHRENÜBERGANG

- 7.1 Die verkauften Waren sind bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Auftraggeber auf Risiko von Savix.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über:
- ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware (wobei Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) im Betrieb des Auftragge-

bers, wenn vereinbart wurde, dass Savix den Transport der Waren übernimmt und die Lieferung zum Betrieb des Auftraggebers erfolgen soll; oder

- ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware (wobei Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, wenn vereinbart wurde, dass der Auftraggeber für den Transport der Güter sorgt; oder
  - ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware (wobei Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an einen Umschlagplatz, wenn vereinbart wurde, dass Savix die Waren an einen Umschlagplatz liefert.
- 7.3 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Ware infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

## ARTIKEL 8 | NICHT ABGEHOLTE/ANGENOMMENE BZW. ABGENOMMENE GÜTER

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Savix zu liefernden Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihm von Savix zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich anzunehmen.
- 8.2 Wurde vereinbart, dass Savix einen Vorrat für den Auftraggeber hält, muss der Auftraggeber mindestens die Hälfte der jährlich vereinbarten und von Savix zu haltenden Vorrats erwerben und abnehmen. Die andere Partei gerät auch dann in Verzug, wenn sie sich weigert, die abzunehmenden Güter mindestens einmal im Jahr abzunehmen.
- 8.3 Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Lieferung oder stellt er die für die Lieferung und Abnahme erforderlichen Informationen oder Anweisungen fahrlässig nicht zur Verfügung, ist Savix berechtigt, dem Auftraggeber für die (längere) Lagerung der Waren eine Gebühr in Höhe von 1,25% des Rechnungsbetrags pro angefangener Woche in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

## ARTIKEL 9 | SICHERHEIT

- 9.1 Nach Vertragsabschluss hat Savix jederzeit das Recht, aber in jedem Fall, wenn die finanzielle Lage des Auftraggebers dazu Anlass gibt, vom Auftraggeber auf erstes Anfordern angemessene Sicherheit für die Erfüllung aller seiner bestehenden und zukünftigen Verpflichtungen zu verlangen. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung mit allen darauf anfallenden Zinsen und Kosten angemessen gedeckt ist und dass Savix in der Lage ist, sich ohne Schwierigkeiten davon zu erholen, dies ausschließlich im Ermessen von Savix. Jede Sicherheit, die sich später als unzureichend erweisen könnte, muss auf erstes Ersuchen von Savix ergänzt werden, um ausreichende Sicherheit zu bieten.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber die erforderliche Sicherheit nicht leistet, wird alles, was der Auftraggeber Savix aus welchem Grund auch immer schuldet, sofort fällig und zahlbar, und Savix hat darüber hinaus das Recht, laufende Verträge sofort aufzulösen oder auszusetzen, all dies unbeschadet ihres Rechts, vom Auftraggeber den erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden zurückzufordern.

## ARTIKEL 10 | EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 An den Auftraggeber gelieferte Waren bleiben Eigentum von Savix, bis der Auftraggeber die Rechnungen in Bezug auf diese Waren vollständig bezahlt hat, einschließlich der sich daraus bzw. aus dem Vertrag ergebenden Forderungen aufgrund von z.B. Schäden, Vertragsstrafen, Zinsen und anderer Kosten.
- 10.2 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber diese (Vorbehalts-)Waren ausschließlich für Savix als guter Verwahrer verwahrt und die Ware pfleglich behandelt. Ohne vorherige Zustimmung von Savix darf der Auftraggeber die (Vorbehalts-)Ware nicht veräußern, verpfänden, sicherheitshalber zu übereignen oder anderweitig besichern. Diese Klausel hat vermögensrechtliche Wirkung.
- 10.3 Der AUFFRAGEGEBER ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden. Erteilt Savix dem AUFFRAGEGEBER seine ZUSTIMMUNG die (Vorbehalts-)Ware weiter zu veräußern, ist dies dem Auftraggeber nur im ordentlichen Geschäftsgang erlaubt und nur dann, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der AUFFRAGEGEBER sicherungshalber an Savix ab. Savix nimmt die Abtretung an. Savix ermächtigt widerruflich den AUFFRAGEGEBER, die an Savix abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht von Savix, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Savix wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Verhält sich der Auftraggeber gegenüber Savix vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann Savix vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und Savix alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Savix zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 10.4 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Waren zu trennen und sie als Eigentum von Savix von den anderen (ähnlichen oder nicht ähnlichen) Waren, die beim Auftraggeber vorhanden sind, kennzeichnet zu halten und alle notwendigen Arbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen, um Vermischung, Beschädigung oder Zerstörung zu verhindern.
- 10.5 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, wird der Auftraggeber Savix unverzüglich informieren, wenn die genannten Waren von Dritten beschlagnahmt (angedroht), gepfändet oder anderweitig in Anspruch genommen werden bzw. sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Bei (drohender) Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz des Auftraggebers wird der Auftraggeber den pfändungsbedrohenden Dritten, den pfändenden bzw. vollstreckenden Gerichtsvollzieher oder den Insolvenzverwalter unverzüglich auf die

(Eigentums-)Rechte von Savix hinweisen. Soweit der Dritte bzw. Der Insolvenzverwalter nicht in der Lage ist, Savix die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber gegenüber Savix für den bei Savix entstandenen Ausfall.

- 10.6 Nachdem Savix seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, ist sie berechtigt, die gelieferten Waren vom Auftraggeber zurückzuholen. Der Auftraggeber erteilt Savix hiermit die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, die in diesem Artikel genannten Rechte selbständig auszuüben und sich Zugang zu dem Ort und der Stelle zu verschaffen, an dem sich die fraglichen Güter befinden, sowie diese Güter zu entfernen.
- 10.7 Bei der Ausübung der Rechte von Savix aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Auftraggeber stets auf erste Aufforderung und auf eigene Kosten uneingeschränkt kooperieren, unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe von € 1.000,- für jeden Tag, an dem der Auftraggeber die Kooperation verweigert. Der Auftraggeber haftet auch für alle über die Vertragsstrafe hinausgehenden Kosten, die Savix im Zusammenhang mit der Ausübung des Eigentumsvorbehalts entstehen, sowie für alle über die Vertragsstrafe hinausgehenden direkten und indirekten Schäden, die Savix dadurch entstehen.
- 10.7 Im Falle der Lieferung von Sachen an die Auftraggeber auf/in einem anderen Territorium/Land als der Bundesrepublik Deutschland gilt in Bezug auf die betreffenden Sachen/Waren - wenn und sobald sie sich auf dem Territorium des betreffenden Landes befinden - zusätzlich zu dem Vorgenannten ein Eigentumsvorbehalt gemäß dem Recht des betreffenden Landes, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf den Vertrag im Übrigen ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist.

## ARTIKEL 11 | EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, kann Savix den vereinbarten Preis mittels Vorschuss-, Zwischen- und Schlussrechnungen in Rechnung stellen.
- 11.2 Die Zahlung muss in Übereinstimmung mit der Währung und den Zahlungsbedingungen erfolgen, die auf der Rechnung erwähnt sind, und ohne dass der Auftraggeber zu Skonto, Aussetzung, Ausgleich oder irgendeinem Abzug berechtigt ist. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und darüber hinaus unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn auf der Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben ist, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 11.3 Die Auftraggeber gerät durch den bloßen Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Unbeschadet weitergehender Ansprüche schuldet ab dem Tag des Verzugs bis zum Zeitpunkt der Zahlung des fälligen Betrags der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Monat auf den fälligen und zahlbaren Betrag für jeden angefangenen Verzugsmonat (d.h. ein Teil eines Monats wird als ganzer Monat gezählt), ohne dass ihm dadurch der Nachweis eines geringeren Schadens abgeschnitten wird, mindestens aber die gesetzlichen Zinsen nach § 288 BGB..

- 11.4 Wenn der Auftraggeber eine Zahlungsfrist hat verstreichen lassen, schuldet die Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40, wobei diese Pauschale dann auf einen geschuldeten Schadensersatz, Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten etc. anzurechnen ist, wenn der Schaden aus den Kosten der (ausser-)gerichtlichen Rechtsverfolgung resultiert.
- 11.5 Von der Auftraggeber geleistete Zahlungen werden zunächst zur Begleichung der Kosten, dann der fälligen Zinsen und schließlich der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen verwendet, auch wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Zahlung angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Rechnung oder einen anderen Kostenposten bezieht.
- 11.6 Wenn die Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug ist, werden auch alle anderen ausstehenden Rechnungen sofort fällig und zahlbar, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 11.7 Alle Forderungen von Savix gegenüber der Auftraggeber sind in den folgenden Fällen sofort fällig und zahlbar:
- Falls der Auftraggeber die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder falls nach bzw. im Ermessen von Savix ein begründeter Anlass oder Grund hierfür besteht bzw. dies zu befürchten ist;
  - für den Fall, dass Savix den Auftraggeber aufgefordert hat, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner in Artikel 9 genannten Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist; und
  - im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens (Stundungs-, Erlass- oder Liquidationsvergleich) hinsichtlich des Auftraggebers, im Falle der (Betriebs-) Schließung oder Liquidation/Auflösung des Auftraggebers oder wenn ein anderer Umstand eintritt, aufgrund dessen der Auftraggeber nicht mehr frei über das eigene Vermögen verfügen kann.
- 11.8 Savix hat das Recht, seine möglichen Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von Savix angeschlossenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu begleichen. Darüber hinaus ist Savix berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit den Schulden der mit Savix verbundenen Unternehmen gegenüber der Auftraggeber zu verrechnen. Darüber hinaus ist Savix berechtigt, ihre Schulden gegenüber der Auftraggeber mit Forderungen zu verrechnen, die sie gegenüber den verbundenen Unternehmen des Auftraggebers hat. Unter verbundenen Unternehmen werden verstanden: alle Unternehmen, die zum selben Konzern gehören im Sinne des GmbHG und des AktG.
- 11.9 Der in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland ansässige Auftraggeber teilt Savix schriftlich seine korrekte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Darüber hinaus wird der Auftraggeber Savix auf erstes Ersuchen von Savix alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die Savix benötigt, um zu wissen, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland geliefert

wurden. Der Auftraggeber entschädigt Savix für alle Ansprüche, die sich aus der Nichteinhaltung oder nicht vollständigen Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ergeben, sowie für alle nachteiligen Folgen dieser Bestimmungen.

## ARTIKEL 12 | HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

12.1 Die Haftung von Savix auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Artikels eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

12.2 Soweit in diesem Artikel nicht anderere geregelt ist, haftet Savix auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.3 Savix haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung, auf deren Erfüllung der Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.4 Soweit Savix gemäß Absatz 3 dieses Artikels dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Savix bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für Schäden gemäß dieses Absatzes ist im Übrigen die Haftung von Savix für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall immer ausgeschlossen.

12.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Savix für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 25000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung von Savix) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Savix.

12.7 Soweit Savix technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.8 Die Einschränkungen dieses Artikels gelten nicht für die Haftung von Savix wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.9 Die sich gegen Savix aus diesem Artikel

ergeben Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Savix gelieferten Ware beim Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Savix, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

12.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine möglichen Kunden über die korrekte Verwendung der Waren sowie über die Gefahren, die mit den Waren bei unsachgemäßer Verwendung verbunden sind, zu informieren. Der Auftraggeber hält Savix schadlos für alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, gleich welcher Art, die als direkte oder indirekte Folge aufgrund des Unterlassens dieser Informationsverpflichtungen sowie der Art und Weise, wie der Vertrag ausgeführt wurde, entstanden sind, ausdrücklich einschließlich möglicher Mängel und/oder (falscher und/oder unsachgemäßer) Verwendung der von Savix an den Auftraggeber gelieferten Waren. Diese Schadloshaltung umfasst alle Kosten, die Savix im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen Dritter macht, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - die (außer-)gerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

## ARTIKEL 13 | GEWÄHRLEISTUNG, SACHMÄNGEL, RÜCKGRÜGE, MÄNGELANSPRÜCHE UND RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des AuftraggeberS aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen Savix oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 634a Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen nach der Ablieferung bei ihm bzw. von ihm bestimmten Dritten und bevor die Sachen tatsächlich in Gebrauch worden genommen unverzüglich und sorgfältig auf Mängel, Transportschäden, Falschlieferungen und/oder Fehlmengen zu untersuchen, die durch sensorische/ augenscheinliche Beobachtung oder eine einfache Stichprobenkontrolle festgestellt werden können. Die Sachen/ Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn Savix nicht binnen 5 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Entsprechende Beschwerden bzw. (Mängel-)rügen können auch auf dem Transport- oder Liefernachweis vermerkt werden. Wenn diese Bestimmung nicht eingehalten wird, verliert der Auftraggeber das Mängelrügerecht sowie alle möglichen Ansprüche und Rechte, die Auftraggeber in dieser Hinsicht haben könnte.

13.3 Weichen die gelieferten Sachen in Bezug auf Abmessungen, Farbe, Design, Dicke, Stärke, Qualität, Quantität oder auf andere Weise geringfügig von dem ab, was

vereinbart wurde oder branchenüblich ist, so stellt dies eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. eine unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit dar und bestehen keine Mängelansprüche und ist der Auftraggeber dennoch bzw. weiterhin verpflichtet, die gelieferten Sachen abzunehmen, ohne dass er das Recht hat, den vereinbarten Preis zu mindern oder von anderen Gewährleistungsrechte Gebrauch zu machen.

13.4 Toleranzen von maximal 1% in Bezug auf die von Savix gelieferten Mengen sind zulässig und stellen eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. eine unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit dar und geben dem Auftraggeber kein Recht auf Rabatt, Aussetzung, Verrechnung, Zurückbehaltung oder irgendeinen Abzug des vereinbarten Preises oder sonstige Mängelansprüche. Falls Savix irrtümlich mehr Waren liefert als mit dem Auftraggeber vereinbart, hat Savix das Recht, die mehr gelieferten Waren zurückzunehmen oder - falls der Auftraggeber zustimmt - die mehr gelieferten Waren dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

13.5 Beanstandungen von Mängeln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden können (versteckte Mängel), müssen Savix unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage, nachdem der Mangel sich zeigte, schriftlich mit einer Beschreibung des Mangels und unter Vorlage eines Fotobeweises mitgeteilt werden. War der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Sobald diese Frist überschritten ist, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die gelieferten Waren genehmigt hat, und Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt.

13.6 Savix muss von der Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, eine Beschwerde auf erstes Ersuchen hin zu prüfen. Der Auftraggeber muss Savix die Durchführung einer Inspektion der betreffenden Waren gestatten. Wenn die Beschwerde begründet ist, gehen die Kosten für die Inspektion zu Lasten von Savix. Wird die Beschwerde für unbegründet erklärt, gehen die Kosten für eine von einer externen Partei durchgeführte Inspektion zu Lasten des AuftraggeberS.

13.7 Wenn Savix eine Mängelrüge akzeptiert, ist Savix nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl und nach eigenem Ermessen verpflichtet und berechtigt, die fehlenden Waren zu liefern, die gelieferten Waren zu ersetzen oder einen anteiligen Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten.

13.8 Jedes Mängelrügerecht und damit verbundene Gewährleistung entfällt bzw. erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein von ihm angeordneter Dritter die zu reklamierenden Waren während der Zeit, in der sie sich beim Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten befinden, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt hat.

13.9 Eine Beschwerde entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen und setzt die Zahlungsverpflichtung des AuftraggeberS nicht aus, es sei denn, Savix hat einer solchen Aussetzung ausdrücklich und schriftlich

zugestimmt.

- 13.10 Die Gewährleistung bzw. ein Mängelanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Savix die Sachen/Waren ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Mängelansprüche entfallen dann auch bezüglich der darauf entstehenden Folgen. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 13.11 Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 13.12 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 13.13 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers nach § 478 BGB gegen Savix sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner im Verhältnis zu Savix obliegenden und in diesem Artikel festgehaltenen Rüge- und Untersuchungspflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist und bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer/Dritten keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

#### **ARTIKEL 14 | AUSSETZUNG VERTRAGLICHER PFLICHTEN UND RÜCKTRITT**

- 14.1 Tritt einer der in Artikel 11.7 genannten Fälle ein, hat Savix zusätzlich zu den ihr durch das Gesetz, den Vertrag oder die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechten das Recht, entweder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass eine Fristset-

zung erforderlich ist.

- 14.2 In diesem Fall ist jede Forderung von Savix gegen den Auftraggeber in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Vertrags sowie der durch die Aussetzung oder Auflösung entstandene Schaden, einschließlich des Gewinnausfalls, sofort fällig und zahlbar.

#### **ARTIKEL 15 | DATENSCHUTZ**

Soweit Savix im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet, werden diese personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und sorgfältig in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

#### **ARTIKEL 16 | GEISTIGES EIGENTUM**

- 16.1 Savix behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihr auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums zustehen, die sich in irgendeiner Weise auf die von Savix gelieferten oder zu liefernden Waren beziehen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Know-how, von Savix entwickelte (Produktions-)Techniken und Kataloge, Broschüren, Handbücher, Illustrationen, Modelle, Zeichnungen und andere dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.
- 16.2 Savix überträgt während der Ausführung des Vertrags keine geistigen Eigentumsrechte auf den Auftraggeber.
- 16.3 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Savix ist der Auftraggeber nicht befugt, die in Absatz 1 genannten Dokumente zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder für einen anderen Zweck zu verwenden als den, für den oder für den die betreffenden Dokumente bestimmt sind.
- 16.4 Savix hat Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die sich aus der Verletzung der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums von Savix durch den Auftraggeber ergeben.

#### **ARTIKEL 17 | ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, REGULUNGSLÜCKEN**

- 17.1 Auf jedes Angebot, jeden Vertrag oder jedes Rechtsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik

Deutschland Anwendung, auch wenn der Auftraggeber Sitz außerhalb der BRD hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht. Ebenso ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit internationalen Privatrechts, das zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würde

- 17.2 Ist der AUFFTRAGGEBER Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der ausschließliche (internationale) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Savix und dem Auftraggeber der Geschäftssitz von Savix.
- 17.3 Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels hat Savix aber auch das Recht, den Auftraggeber an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 17.3 Die Parteien können sich auf eine andere Form der Streitbeilegung einigen.
- 17.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.